

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlage	3
2 Geltungsbereich	3
3 Kosten der Mitgliedschaft	3
4 Mitgliedschaft	3
5 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Kontaktpersonen Arbeitssicherheit	4
6 Anmeldeformular	6

1 Rechtliche Grundlage

Die ASA-Richtlinie EKAS 6508 konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Artikel 11a Absätze 1 und 2 VUV und die Massnahmen zur Förderung der systemorientierten Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) sowie des Gesundheitsschutzes.

Der Arbeitgeber zieht Spezialisten der Arbeitssicherheit bei, wenn in seinem Betrieb besondere Gefährdungen nach Anhang 1 der ASA-Richtlinie auftreten und wenn in seinem Betrieb das erforderliche Fachwissen gemäss Anhang 4 der ASA-Richtlinie zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nicht vorhanden ist.

Die Teilnahme an der KOPAS-Aus- und Fortbildung gemäss Anhang 2 zum Konzept der Branchenlösung sicuro «KOPAS-Ausbildung» ist gemäss Art. 7 VUV bindend für Arbeitnehmende, welche durch den Arbeitgeber mit bestimmten Aufgaben der Arbeitssicherheit betraut sind. Sie stellt ein zwingendes Element für die betriebliche Umsetzung der Branchenlösung sicuro dar. Wird die betriebliche Umsetzung allein durch den Arbeitgeber sichergestellt, so ist es unabdingbar, dass der Arbeitgeber die KOPAS-Aus- und Fortbildungen besucht.

2 Geltungsbereich

Die Branchenlösung sicuro ist gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes vom 8. Mai 1996 für folgende Betriebe bindend:

- Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV);
- Anschlusspartner des geltenden Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV).

Weitergehende Lösungen sind zulässig.

3 Kosten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Branchenlösung sicuro ist kostenlos. Kosten entstehen einzig durch die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen, die mit der betrieblichen Umsetzung der Branchenlösung sicuro betraut sind, sowie für Dienstleitungen im Rahmen des betrieblichen Beizugs von ASA-Spezialisten.

Die Kosten für die KOPAS-Ausbildung können dem Anhang 2 zum Konzept der Branchenlösung sicuro entnommen werden. Die alljährlichen KOPAS-Fortbildungen werden durch die kantonalen Sektionen des Schweizerischen Baumeisterverbandes organisiert und durchgeführt, daher kann es hier zu regionalen Unterschieden kommen.

4 Mitgliedschaft

Für eine gültige Mitgliedschaft in der Branchenlösung sicuro muss der Betrieb dem erweiterten Bauhauptgewerbe (Suva Prämienklasse 41 A Unterklassen A0, AK, AT und AW) oder den steinverarbeitenden Betrieben (Suva Prämienklasse 38S) angehören und einen rechtsgültig unterzeichneten Antrag an die sicuro Geschäftsstelle übermitteln. Die Gültigkeit der Mitgliedschaft beginnt mit der formellen Bestätigung durch die sicuro Geschäftsstelle.

Die Ausbildung der Kontaktperson Arbeitssicherheit KOPAS, deren Teilnahme an den periodisch stattfindenden KOPAS-Fortbildungskursen sowie die Mitwirkung an der periodischen Erhebung der betrieblichen Umsetzung der Branchenlösung sicuro mittels Selbstdeklaration werden für die Mitgliedschaft vorausgesetzt.

Ein Austritt aus der Branchenlösung sicuro ist jederzeit möglich. Der Austritt hat schriftlich mit Angabe des Austrittsgrundes zu erfolgen, z.B. Wechsel zu einer anderen überbetrieblichen ASA-Lösung.

1 Sicherheitsleitbild

KOPAS beraten den Arbeitgeber beim

- Festlegen der Ziele bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Formulieren des Leitbildes „Sicherheit und Gesundheitsschutz“
- Kommunizieren von Leitbild und Zielen an die Betriebsangehörigen

2 Sicherheitsorganisation

KOPAS:

- planen und erarbeiten mit dem Arbeitgeber das betriebliche Sicherheitskonzept, überprüfen und aktualisieren es regelmässig
- erarbeiten das dazugehörige Sicherheitshandbuch, aktualisieren es regelmässig, holen bei den Linienvorgesetzten die notwendigen Informationen ein und halten diese über die Aktualisierungen auf dem Laufenden
- beraten den Arbeitgeber beim Regeln der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Betriebsangehörigen
- unterstützen den Arbeitgeber in der betriebsinternen Kommunikation bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz;
- beantragen und planen den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) bei besonderen Gefahren oder bei betrieblichen Veränderungen, wenn das entsprechende Spezialwissen fehlt

3 Ausbildung, Instruktion, Information

KOPAS:

- beraten und unterstützen die Linienvorgesetzten bei der regelmässigen Instruktion der Mitarbeitenden bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz
- beraten und unterstützen die Linienvorgesetzten bei der Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- planen und koordinieren die Ausbildungen bezüglich „Arbeiten mit besonderen Gefahren“ der Betriebsangehörigen in Zusammenarbeit mit den Linienvorgesetzten
- halten fest, wer, wann, von wem, worüber instruiert bzw. ausgebildet worden ist (Dokumentation)
- beschaffen Informationen und Publikationen zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ und leiten diese an die Betriebsangehörigen weiter
- beraten die Linienvorgesetzten bei den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen in den Punkten, welche die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen

4 Sicherheitsregeln

KOPAS:

- beraten Linienvorgesetzte beim Integrieren von Sicherheit und Gesundheitsschutz in
 - ▶ Projekte
 - ▶ Aufträge an Fremdfirmen
 - ▶ Arbeitsanweisungen an Betriebsangehörige
- wirken bei der Beschaffung sicherheitskonformer Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausrüstungen mit
- planen zusammen mit den Linienvorgesetzten die Instandhaltung der Arbeitsmittel
- beraten die Linienvorgesetzten bei den Kontrollen bezüglich
 - ▶ bestimmungsgemässer Verwendung der Arbeitsmittel und der PSA
 - ▶ Wartung und Instandhaltung der PSA durch die Benutzer
 - ▶ Arbeiten mit besonderen Gefahren (Ausführung nur durch Mitarbeitende mit entsprechender Ausbildung)
 - ▶ Einhalten der Sicherheitsbestimmungen bei allen Arbeiten
 - ▶ Wirksamkeit der Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen

5 Gefahrenermittlung

KOPAS

- unterstützen die Linienvorgesetzten bei der Ermittlung von Gefahren mittels Checklisten und weiteren Hilfsmittel der Branchenlösung, dokumentiert die Ergebnisse und überprüft diese regelmässig
- beantragen und planen den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit, wenn Gefahren ermittelt und beurteilt werden müssen, welche in der Branchenlösung nicht behandelt werden
- planen und dokumentieren Sicherheitsinspektionen und unterstützen die Linienvorgesetzten bei der Durchführung
- beraten und unterstützen die Linienvorgesetzten beim Erfassen und Abklären von Unfällen, Beinaheunfällen und Berufskrankheiten und dokumentieren diese Ereignisse
- stellen sicher, dass Gefahrenermittlungen/Risikobeurteilungen an technischen Einrichtungen und Geräten durchgeführt wurden (Konformitätserklärungen, CE-Kennzeichnung)

6 Massnahmenplanung

KOPAS planen, realisieren und dokumentieren in Absprache mit den Linienvorgesetzten Sicherheitsmassnahmen inkl. Schwerpunktprogramme und Kampagnen

7 Notfallorganisation

KOPAS

- bauen eine Notfallorganisation in Absprache mit den Linienvorgesetzten auf und aktualisieren diese regelmässig
- beschaffen Notfallmaterial, überprüfen regelmässig dessen Einsatzbereitschaft
- instruieren die Betriebsangehörigen in Absprache mit den Linienvorgesetzten regelmässig über Organisation und Verhalten im Notfall

8 Mitwirkung

KOPAS beraten den Arbeitgeber und die Linienvorgesetzten, wie sie in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Arbeitnehmenden gewährleisten können

9 Gesundheitsschutz

KOPAS beraten Arbeitgeber und Linienvorgesetzte, wie

- die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Arbeitszeiten eingehalten werden
- bei der Gestaltung der Arbeitsplätze ergonomische Grundsätze berücksichtigt werden

10 Kontrolle

KOPAS

- beraten die Personalabteilung in Fragen bezüglich betrieblicher Unfall- und Absenzen-Statistik (Absenzen-Management)
- unterstützen den Arbeitgeber bei der Durchführung von Arbeitsplatzkontrollen
- unterstützen Spezialisten der Arbeitssicherheit bei der Durchführung von System- und Arbeitsplatzkontrollen

Gemäss Art. 7 VUV «Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer», ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Kontaktperson Arbeitssicherheit klare Weisungen und Kompetenzen zu erteilen.

Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (KOPAS) muss zudem durch den Arbeitgeber, die für die Ausführung der oben genannten Aufgaben notwendige Zeit, erhalten, um den Arbeitgeber in der betrieblichen Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb zu unterstützen.

Es liegt daher im Interesse des Betriebes, die definitiven Aufgaben und Verpflichtungen der Kontaktperson Arbeitssicherheit formell festzuhalten und die dafür notwendige Zeit zu budgetieren.

6 Anmeldeformular

Betrieb

Firmenname

Gruppe

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Anzahl Beschäftigte

Kontaktdaten: Geschäftsleiter /-in

Vorname

Nachname

Geschäftstelefon

E-Mail

Kontaktdaten : Kontaktperson Arbeitssicherheit (KOPAS)

Vorname

Nachname

Geschäftstelefon

E-Mail

Massgebender Gesamtarbeitsvertrag

Mitgliedschaft beim SBV

Landesmantelvertrag BHG

GAV Gleisbau

Mitglied

Nicht-Mitglied

Wir treten der Branchenlösung sicuro bei und verpflichten uns, nach den Vorgaben des Konzepts der Branchenlösung sicuro die Umsetzung der Branchenlösung voranzutreiben. Dazu gehört unter anderem die zeitnahe Sicherstellung der KOPAS-Aus- und Fortbildung und die zur Verfügungstellung der notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Unterstützung durch die Kontaktperson Arbeitssicherheit KOPAS.

Rechtsgültige Unterschrift Geschäftsleiter/-in

Ort und Datum:

.....

Herr/Frau

Bitte melden Sie uns so zeitnah wie möglich, wenn sich die Kontaktdaten des Geschäftsleiters oder die der Kontaktperson der Arbeitssicherheit ändern, damit wir diese in unserem System nachtragen können.

Bitte vergessen Sie auch nicht, bei einem Stellenwechsel der Kontaktperson der Arbeitssicherheit, die Aus- und Fortbildung für die neue KOPAS sicherzustellen.